

Vertrag über ehrenamtliche Tätigkeit (ab 2013)

Zwischen

Herrn/Frau
(nachfolgend „Vorstandsmitglied“)

und dem

Verein.....
vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB.....
(nachfolgend „Verein“)

wird nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Tätigkeit im Verein

- (1) Das Vorstandsmitglied nimmt im Rahmen der Satzung des Vereins die Aufgaben als wahr. Nach der Satzung des Vereins wird die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt. Ein Arbeits- oder Dienstverhältnis wird zwischen den Vertragsparteien nicht begründet.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds gehören:
- (3) Die konkrete Erledigung der Aufgaben wird durch die Geschäftsordnung des Vorstands in der Fassung v.festgelegt.

§ 2 Geltung des Auftragsrechts

Für die Tätigkeit des Vorstandsmitglieds gelten die gesetzlichen Regelungen des Auftragsrechts (§§ 662 ff. BGB) in Verbindung mit den Regelungen der Satzung des Vereins in der Fassung v.....

§ 3 Beginn und Ende der Tätigkeit

Die Tätigkeit für den Verein beginnt mit der Wahl in der Mitgliederversammlung am.....und endet mit Ablauf der Amtszeit am

§ 4 Rücktritt vom Amt

Das Vorstandsmitglied kann von seinem Amt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen jederzeit zurücktreten.

§ 5 Ehrenamtszuschale

- (1) Für seine Tätigkeit erhält das Vorstandsmitglied eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von 60 Euro monatlich bzw. max. 720 Euro pro Jahr. Die Zahlung des Vereins ist steuer- und sozialversicherungsfrei.
- (2) Das Vorstandsmitglied wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§§ 51 ff. AO) nur bis zur Höhe von 720 Euro pro Jahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.

- (3) Das Vorstandsmitglied erklärt gegenüber dem Verein, dass es keine anderen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG bezieht und verpflichtet sich, etwaige Änderungen sofort dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Aufwendungsersatz

Des weiteren hat das Vorstandsmitglied gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen nach § 670 BGB in Verbindung mit §....der Vereinssatzung. Das Nähere regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 7 Haftung

Das Vorstandsmitglied haftet gegenüber dem Verein und den Mitglieder nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im übrigen gilt § 31a BGB.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten, werden dadurch die übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall untereinander etwa ungültige Bestimmungen dergestalt durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ersetzen, dass der beabsichtigte Vertragszweck dadurch erreicht wird; gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Ort/Datum.....

.....

Unterschrift Vorstandsmitglied

.....

Unterschrift Verein
(Vorstand § 26 BGB
in vertretungsberechtigter Zahl)